



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 101 j)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/510 und A/73/510/Corr.1)]

73/53. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [51/45](#) N vom 10. Dezember 1996, [52/38](#) G vom 9. Dezember 1997, [53/77](#) M vom 4. Dezember 1998, [54/54](#) H vom 1. Dezember 1999, [55/33](#) G vom 20. November 2000, [56/24](#) P vom 29. November 2001 und [57/81](#) vom 22. November 2002, ihren Beschluss [58/519](#) vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen [59/82](#) vom 3. Dezember 2004, [61/76](#) vom 6. Dezember 2006, [63/62](#) vom 2. Dezember 2008, [65/67](#) vom 8. Dezember 2010, [67/50](#) vom 3. Dezember 2012, [69/60](#) vom 2. Dezember 2014 und [71/64](#) vom 5. Dezember 2016 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen- und Munitionsbeständen, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere an Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Konversion,

mit Befriedigung feststellend, dass die internationale Gemeinschaft mehr denn je derartige konkrete Abrüstungsmaßnahmen anwendet, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,



erfreut über die Entwicklung des Konzepts „zweiter Generation“ für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, das ein zunehmend komplexes Umfeld der Friedenssicherung, das unter anderem durch politische Instabilität und die weite Verbreitung von Waffen und Munition gekennzeichnet ist, berücksichtigt und innovative Ansätze wie die Förderung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen umfasst, um den Bedürfnissen vor Ort besser gerecht zu werden,

unter Hinweis auf die Resolution [2171 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats vom 21. August 2014, in der der Rat erklärte, dass eine umfassende Konfliktverhütungsstrategie konkrete Abrüstungs- und andere Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Waffen und des unerlaubten Handels damit beitragen, umfassen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [71/56](#) vom 5. Dezember 2016 über Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle, in der sie anerkannte, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

hervorhebend, dass die konstruktive Mitwirkung der Frauen an der Abrüstung, einschließlich Antiminenprogrammen und der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, gewährleistet sein muss,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an die komplexen und vielschichtigen weltweiten Probleme im Zusammenhang mit Kleinwaffen zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung des Berichts der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹, in dem die Überprüfungskonferenz unter anderem unterstrich, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms² und des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)³ für die Erreichung des Ziels 16 und der Zielvorgabe 16.4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ ist, und in dem die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bei der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments gefordert wurde,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Überprüfungskonferenz und den Vorsitz künftiger Tagungen zu dem Aktionsprogramm und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument frühzeitig zu bestimmen, und die betreffenden Regionalgruppen ermutigend, eine solche Nominierung nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vor der jeweiligen Tagung abzugeben,

¹ [A/CONF.192/2018/RC/3](#).

² *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

³ Siehe Beschluss 60/519 sowie [A/60/88](#) und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

⁴ Resolution 70/1.

unter Begrüßung der Praxis des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, in Bezug auf Hilfeanträge von Staaten, die diese in ihren Nationalberichten nach dem Aktionsprogramm vorgebracht haben⁵, regelmäßig Informationen in Papierform und online zu präsentieren, mit dem Ziel, dem Hilfebedarf die verfügbaren Ressourcen wirksam gegenüberzustellen,

sowie unter Begrüßung der nachhaltigen Fortführung der flexiblen freiwilligen Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung gemäß dem Aktionsprogramm und dem Ergebnis der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 71/64 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷;

2. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen geschaffenen Friedenssicherungsmissionen, gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaats konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufzunehmen, um gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, unter anderem durch Waffeneinsammlungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände sowie einschlägige Schulungsprogramme, um so eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern und umzusetzen, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde, und dadurch auf die Erreichung der in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit festgelegten Ziele hinzuwirken;

3. *begrüßt außerdem* die 2017 und 2018 im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten für konkrete Abrüstungsmaßnahmen veranstalteten Sachverständigendiskussionen;

4. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zur Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung zu leisten;

5. *ermutigt* diejenigen Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel⁸, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zum freiwilligen Treuhandfonds für den Vertrag zu leisten;

6. *begrüßt* die Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden, Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfassenden Prozesses zugunsten konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²;

7. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

45. Plenarsitzung

5. Dezember 2018

⁵ In Englisch verfügbar unter <https://smallarms.un-arm.org/international-assistance>.

⁶ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

⁷ A/73/168.

⁸ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBL 2013 II S. 1426; LGBL 2015 Nr. 73; öBGBL III Nr. 116/2014; AS 2015 595.